

Rundmachung,

betreffend die Höchstpreise für versteuerten, raffinierten Spiritus, Inländerrum und Schankbranntwein, im geschlossenen Verzehrungssteuergebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

§ 1.

Auf Grund des Artikels 1, § 1, der Verordnung des k. k. Amtes für Volksernährung vom 10. Februar 1918, M.-G.-Bl. Nr. 56, und des Runderlasses der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 25. Februar 1918, 3. W/IV—752/5, wird die Magistratsrundmachung vom 17. April 1917, M.-Abt. IX—2684/17, betreffend die Höchstpreise für versteuerten, raffinierten Spiritus, Inländerrum und Schankbranntwein abgeändert, wie folgt:

Punkt 1 des § 1, Abf. 1, hat zu lauten:

Für versteuerten raffinierten Spiritus betragen in Wien unter Berücksichtigung der normalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten die Höchstpreise:

a) beim Verkaufe in Mengen über 25 Liter K 8.30.

Dieser Preis versteht sich für 1 Liter absoluten Alkohol.

b) Beim Verkaufe in Mengen von mehr als 1 bis einschließlich 25 Liter 9 K;

c) beim Verkaufe in Mengen von 1 Liter und weniger als 1 Liter 11 K.

Die unter b) und c) festgesetzten Preise verstehen sich für 1 Raumliter von 94 Volumprozent Alkoholgehalt.

Diese Höchstpreise gelten nur für die Abgabe von Spiritus durch Händler, Drogerien u., nicht aber für die Verkäufe der Fabriken, welche im Auftrage der Spirituszentrale bewerkstelligt werden.

§ 2.

Die neuen Höchstpreise für versteuerten, raffinierten Spiritus sind gemäß § 3 der oben bezogenen Rundmachung in allen Lokalen, in denen Spiritus feilgehalten wird, mittels Anschlages, der vor seiner Anbringung vom zuständigen magistratischen Bezirksamte als gesehen bestätigen zu lassen ist, ersichtlich zu machen.

Die übrigen Bestimmungen dieser Rundmachung, insbesondere die mit § 1, Punkt 2 und 3, festgesetzten Höchstpreise für Inländerrum und Schankbranntwein sowie die Strafbestimmungen bleiben unverändert in Kraft.

§ 3.

Vorstehende Rundmachung tritt sofort in Wirksamkeit.

Vom Wiener Magistrate als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, am 10. März 1918.